# Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

- Referent für Waffenrecht und Waffensachkunde Dietmar Piklaps-



# Merkblatt - Kleiner Waffenschein -

für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

**Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Handhabung** und **Umgang** mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist gleichgestellt wie mit Feuerwaffen oder Druckluftwaffen.

Rechtsgrundlage seit dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff.). Nach § 10 Abs. 4 WaffG wird die Erlaubnis zum **Führen** einer Waffe durch einen Waffenschein erteilt.

Seit dem 01.04.2003 ist für das **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** mit dem **Zulassungszeichen PTB** (PTB [Physikalisch-Technische Bundesanstalt] Zeichen im Kreis, siehe Abbildung) ein sogenannter "**Kleiner Waffenschein"** erforderlich.



Das Führen ("Bei-sich-tragen von Schusswaffen") bedeutet, dass die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausgeübt wird. Das gilt auch dann, wenn keine Munition in der Waffe mitgeführt wird. Auch wer diese Waffe permanent im Handschuhfach seines PKW liegen hat und damit unterwegs ist, führt sie. Das unbeaufsichtigte Aufbewahren der Schusswaffe in Fahrzeugen ist verboten (\*.

Für den kleinen Waffenschein ist **kein** Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis erforderlich.

Das bedeutet, dass der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen die eine **PTB-Kennzeichnung** besitzen, **erlaubnisfrei** ist.

Wird eine der genannten Waffen z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Für das Führen der genannten Waffen, also das "Bei-sich-tragen", dagegen ist als behördliche Erlaubnis ein sogenannter "Kleiner Waffenschein" erforderlich.

Wer eine der genannten Waffen ohne den "Kleinen Waffenschein" führt, kann mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die **Angaben zur Person** werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, im Erziehungsregister, bei der Staatsanwaltschaft etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Eine **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins wird erhoben, auch für eine eventuelle Ablehnung muss gezahlt werden.

Zu beachten ist, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem

Stand: 12.02.2014

Personalausweis zum Führen der mit dem PTB-Zeichen gekennzeichneten Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen, zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

## Beachten Sie auch, dass es verboten ist,

Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen, anderen Personen - nichtberechtigten- die Waffe zum führen überlassen,

außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer, in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch / StGB) durch die berechtigte, führende Person.

Haben Sie keinen "Kleinen Waffenschein" so muss die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in einem nicht zugriffsbereiten, verschlossenen Behältnis transportieren werden, z.B. beim kauf der Waffe oder zu einen Schießstand.

Aufbewahrung der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und Munition obliegt den Kriterien des WaffG. Unbefugte dürfen keinen Zugriff auf die o.g. Waffen und Munition haben. Die Waffen und Munition sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren und der Schlüssel ist keinen unberechtigten zugänglich zu machen.

# **Kurzfassung:**

- Erwerb ab dem vollendeten 18 Lebensjahr nach § 4 WaffG,
- Kauf einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
- **Transport** einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Munition in einem verschlossenen Behältnis,
- **Aufbewahrung** einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Munition in einem verschlossenen Behältnis,
- **Beachte** den Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auch ohne "Kleinen Waffenschein" möglich ist (\*,
- Beantragung des "Kleinen Waffenschein" um die o.g. Waffen zu führen,
- Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG,
- Persönliche Eignung nach § 6 WaffG,
- Verwaltungsgebühren.

#### Begriffsbestimmungen / Rechtsgrundlagen:

#### Führen

Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 des WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

#### Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und Nr. 2.1 zum WaffG,

#### Nr. 2:

Führen **ohne** Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs.2 Nr. 3 bis 5 WaffG) Kleiner Waffenschein.

## Nr. 2.1: Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI. I Seite 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen (PTB-Kennzeichen im Kreis).

Stand: 12.02.2014